

**Titel:** **Bebauungsplan "Gennachhausen" - Prüfung der  
Geruchsimmissionen durch Hofstellen in der  
Umgebung**

**Ort / Lage:** 87677 Stöttwang, Gennachhausen

**Landkreis:** Ostallgäu

**Auftraggeber:** Gemeinde Stöttwang  
Kirchplatz 2  
87677 Stöttwand

**Bezeichnung:** LA25-153-G01-01

**Gutachtenumfang:** 15 Seiten

**Datum:** 13.08.2025

**Bearbeiter:** Dipl.-Phys. Matthias Ziegler

**Telefon:** +49 (821) 34779-210

**E-Mail:** [Matthias.Ziegler@bekon-akustik.de](mailto:Matthias.Ziegler@bekon-akustik.de)

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                           |           |
|----------|-------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Begutachtung</b>                       | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Grundlagen</b>                         | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Situation und Aufgabenstellung</b>     | <b>4</b>  |
| <b>4</b> | <b>Bewertungsgrundlage</b>                | <b>5</b>  |
| <b>5</b> | <b>Bilanzierung der Geruchsemissionen</b> | <b>6</b>  |
| 5.1      | Fl. Nr. 162 (1)                           | 6         |
| 5.2      | Fl. Nr. 240 / 217 (2)                     | 6         |
| 5.3      | Fl. Nr. 222 (3)                           | 7         |
| 5.4      | Fl. Nr. 235 (4)                           | 7         |
| 5.5      | Fl. Nr. 227 (5)                           | 7         |
| 5.6      | Fl. Nr. 207 (6)                           | 7         |
| 5.7      | Fl. Nr. 211 (7)                           | 8         |
| 5.8      | Fl. Nr. 1275 (8)                          | 8         |
| <b>6</b> | <b>Bewertung</b>                          | <b>9</b>  |
| <b>7</b> | <b>Literaturverzeichnis</b>               | <b>12</b> |
| <b>8</b> | <b>Anlagen</b>                            | <b>13</b> |
| 8.1      | Übersichtsplan                            | 14        |
| 8.2      | Abstände Geruch                           | 15        |

# 1 Begutachtung

Die Gemeinde Stöttwang beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gennachhausen“ zur Überplanung des Dorfgebietes.

Im Plangebiet sollen neuen Baufelder für Wohnbebauungen geschaffen werden. Im Dorfgebiet befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen. Es wurden die Auswirkungen der Geruchsemissionen der relevanten Hofstellen auf die neuen Baufelder untersucht.

## Ergebnis

Innerhalb des Plangebietes liegen einige Baufelder im Bereichen, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche nicht vollständig ausgeschlossen werden können. In vielen Fällen handelt es sich aber um Baufelder auf den Grundstücken der betreffenden Hofstellen. Für den Fall, dass durch die Bebauung der Baufelder ein Nachbarschaftsverhältnis entsteht, z.B. Teilung / Verkauf des Flurstücks, wäre im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der dann vorliegenden Geruchsituation durchzuführen.

In weiteren Fällen liegen schon mit einer Bestandsbebauung bebaute Baufelder im Einflussbereich der Hofstellen. Auf Grund der Bestandsbebauung wird durch die Planung jedoch kein neuer immissionsschutztechnischer Konflikt erzeugt.

Eine detaillierte Bewertung der potentiellen Geruchskonflikte kann dem Punkt 6 entnommen werden.

Die Hofstellen innerhalb des Gemeindeteils in Gennachhausen sind bereits durch die bestehende Bebauung in Ihren Erweiterungsabsichten begrenzt. Im Regelfall ist eine Erweiterung der Hofstellen nur im Randbereich oder Außenbereich möglich, wie z.B. bei den Hofstellen auf der Fl. Nr. 235 und Fl. Nr. 1275. Da mit dem Bebauungsplan nur die Bebauungen innerhalb des jetzigen Dorfkerns geregelt werden sollen, dürfte eine Erweiterung der Hofstellen im Randbereich und Außenbereich weiterhin gegeben sein.

Augsburg, den 13.08.2025

BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH

Bearbeiter:

Dipl.-Phys. Matthias Ziegler

## 2 Grundlagen

- /A/ Ortsbesichtigung durch die BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH am 18.07.2025
- /B/ Bebauungsplan "Gennachhausen", der Gemeinde Stöttwang, Stand 26.11.2024, erhalten vom Planungsbüro DAURER + HASSE per E-Mail am 02.04.2025
- /C/ Ermittelte GV-Zahlen der Hofstellen, erhalten vom Planungsbüro DAURER + HASSE per E-Mail am 02.04.2025
- /D/ Stellungnahme TÖB Untere Immissionsschutzbehörde LRA Ostallgäu vom 05.02.2025, erhalten vom Planungsbüro DAURER + HASSE per E-Mail am 02.04.2025
- /E/ Anzahl der Legehennen auf Fl. Nr. XY, erhalten vom Planungsbüro DAURER + HASSE per E-Mail am 10.06.2025
- /F/ Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung  
[http://vermessung.bayern.de/file/pdf/7203/Nutzungsbedingungen\\_Viewing.pdf](http://vermessung.bayern.de/file/pdf/7203/Nutzungsbedingungen_Viewing.pdf)

## 3 Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stöttwang beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gennachhausen“ zur Überplanung des Dorfgebietes.

Im Plangebiet sollen neuen Baufelder für Wohnbebauungen geschaffen werden. Im Dorfgebiet befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen. Es sollen die Auswirkungen der Geruchsemissionen der relevanten Hofstellen auf die neuen Baufelder untersucht werden /D/.

Es ist zu prüfen, ob es durch den Anspruch auf Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu einer Einschränkung der bestehenden Hofstellen und möglichen Erweiterungen kommt.

Die Bewertung der Geruchsimmissionen soll mit Hilfe der bayerischen Arbeitspapiere „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ erfolgen /D/.

## 4 Bewertungsgrundlage

Die Bewertung der Geruchsimmissionen erfolgt anhand der folgenden Veröffentlichungen.

### Rinder und Pferde

Die Bewertung der Geruchsimmissionen durch die Rinderhaltung erfolgt gemäß den bayerischen Arbeitspapieren „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ (1). In den Arbeitspapieren werden Mindestabstände in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit und der Anzahl von Großvieheinheiten (GV) angegeben, auf Grundlage derer Aussagen zum Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen werden können. Folgende Abstandskurven sind für ein Dorfgebiet maßgeblich:

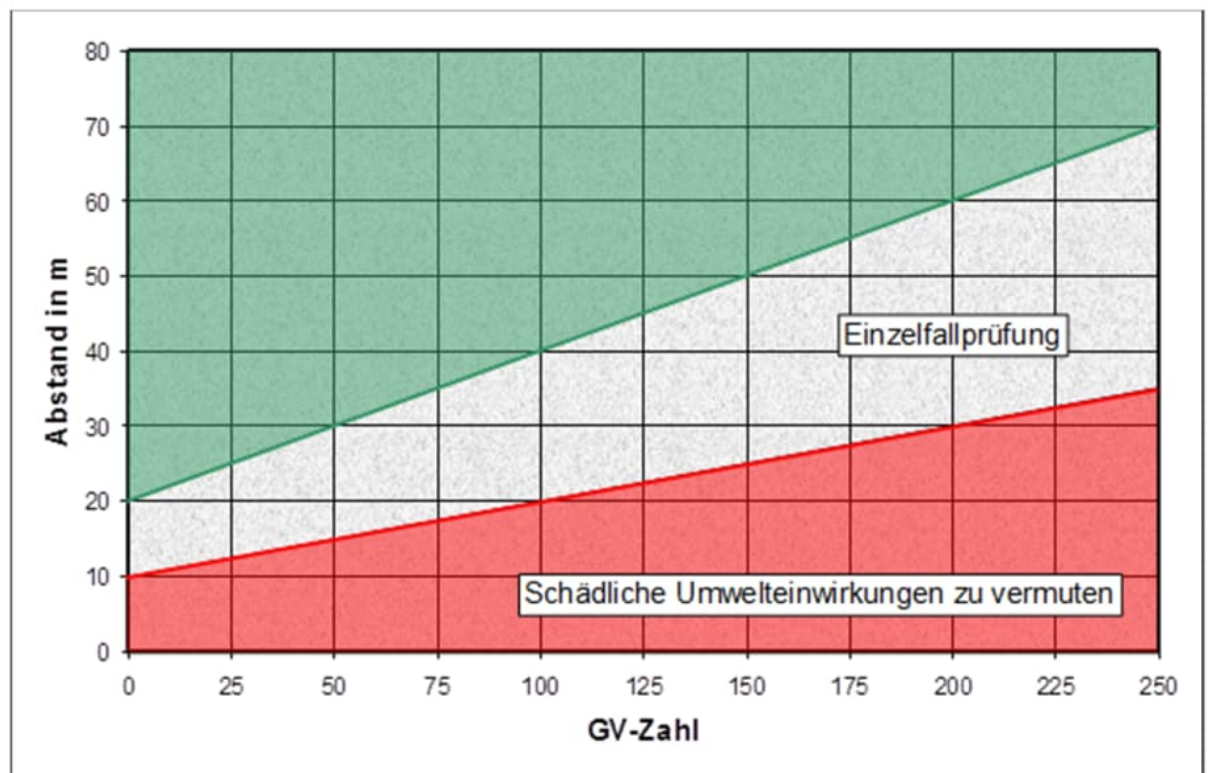


Abbildung 1: Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen im Dorfgebiet (1)

Orientierend können für die Bewertung der Geruchsimmissionen durch Pferdehaltungen auch die Abstandskurven der bayerischen Arbeitspapiere für Rinderhaltung herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Geruchsimmissionen zwischen Rinder- und Pferdehaltung zeigt sich auch in den ähnlichen Geruchsstoffemissionsfaktoren der VDI 3894 (2).

### Legehennen

Für die Legehennenhaltung erfolgt die Bewertung anhand der Arbeitsunterlagen „Abstandsermittlungen zwischen Tierhaltungsbetrieben und schutzbedürftiger Bebauung“ der Regierung von Unterfranken (3). Nach Aussage des LFU Bayern können für die Bewertung von Kleinstbeständen, welche nicht mehr unter den Anwendungsbereich der VDI 3894 fallen, die Arbeitsunterlagen weiterhin herangezogen werden. Die Arbeitsunterlagen geben in Abhängigkeit von

der Anzahl der Tiere und der Haltungsart Abstände vor, bei dem der Stallgeruch erstmalig wahrnehmbar ist.

## **5 Bilanzierung der Geruchsemissionen**

Die Großvieheinheiten wurden gemäß der VDI 3894 (2) bestimmt. Die Lage der Quellen kann der Anlage 8.2 entnommen werden.

### **5.1 Fl. Nr. 162 (1)**

Für den Pferdehof werden 60 GV angesetzt /C/. Dies entspricht einer ungefähren Anzahl von 55 Tieren (Pferde über 3 Jahren). Die Hofstelle gliedert sich in 3 Ställe mit Firstlüftung (Hauptstall, westlich) oder Querlüftung (Stall 1 und 2, östlich) sowie verschiedene Reithallen und Reitflächen im Freien. Der Pferdemist wird nicht auf der Hofstelle gelagert /A/.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Pferde gleichmäßig auf die beiden Stallkomplexe (Hauptstall, Stall 2/3) aufteilen.

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich der Stallaußenwand des westlichen Stalls angesetzt.

### **5.2 Fl. Nr. 240 / 217 (2)**

Auf der Fl. Nr. 240 wird eine Pferdehaltung betrieben. Der Auslauf befindet sich im nördlichen Teil der Fl. Nr. 240. Der zugehörige Pferdestall gehört zum Objekt auf der Fl. Nr. 217.

Für die Pferdehaltung werden 10 GV angesetzt /C/. Dies entspricht einer ungefähren Anzahl von 10 Tieren (Pferde über 3 Jahren). Der Auslauf ist befestigt (Pflaster, Beton). Im Bereich des Auslaufes befindet sich auch die Festmistplatte /A/.

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich der Festmistplatte angesetzt.

### 5.3 Fl. Nr. 222 (3)

Auf der Fl. Nr. 222 werden Legehennen gehalten. Es wird die genehmigte Anzahl von 900 Legehennen angesetzt, aktuell werden 600 Tiere gehalten /E/. Die Lüftung erfolgt über einen Kamin. Es ist eine geschlossenen Jauchegrube vorhanden. Gemäß den Arbeitsunterlagen „Abstandsermittlungen zwischen Tierhaltungsbetrieben und schutzbedürftiger Bebauung“ der Regierung von Unterfranken (3) geht in die Abstandsermittlung auch die Art der Tierhaltung ein. Die zugrundeliegende Gerade im Abstandsdiagramm ist auf Grund der zu erreichenden Punktzahl durch die Art der Haltung auszuwählen. Im vorliegenden Fall stufen wir die Haltungsart wie folgt ein:

- Frischkot in Behälter mit fester Decke                      40 Punkte
- Abluft senkrecht über Dach                                      15 Punkte

Im Zuge der Prognosesicherheit wurden für die weiteren Kriterien der Abluftbedingungen keine Punkte vergeben. Für die Bewertung wurde von einer Punktzahl von 55 Punkten ausgegangen (Für die immissionsgünstigste Haltungsbedingung wären maximal 100 Punkte möglich).

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich des Kamins angesetzt.

### 5.4 Fl. Nr. 235 (4)

Auf dem Grundstück befindet sich ein offener Klimastall für die Milchviehhaltung (120 GV) /C/. Dies entspricht einer ungefähren Anzahl von 100 Tieren (Kühe und Rinder über 2 Jahren). Des Weiteren befindet sich eine offene Güllegrube und drei Fahrsilos auf dem Grundstück.

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich der offenen Güllegrube im nördlichen Bereich des Grundstücks angesetzt.

### 5.5 Fl. Nr. 227 (5)

Auf dem Grundstück befindet sich ein Stall mit Firstlüftung für die Milchviehhaltung (60 GV) /C/. Dies entspricht einer ungefähren Anzahl von 50 Tieren (Kühe und Rinder über 2 Jahren). Des Weiteren befindet sich eine Festmistplatte auf dem Grundstück.

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich der Festmistplatte angesetzt.

### 5.6 Fl. Nr. 207 (6)

Auf dem Grundstück befindet sich ein Stall für die Milchviehhaltung (85 GV) /C/. Dies entspricht einer ungefähren Anzahl von 71 Tieren (Kühe und Rinder über 2 Jahren). Die Lüftung erfolgt über Kamine. Es ist eine geschlossenen Jauchegrube vorhanden. Des Weiteren befindet sich angrenzend an den Stall eine Festmistplatte, die temporär genutzt wird /A/.

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich der Festmistplatte angesetzt.

## **5.7 Fl. Nr. 211 (7)**

Auf dem Grundstück befindet sich ein Stall für die Pferdehaltung (20 GV) /C/. Dies entspricht einer ungefähren Anzahl von 18 Tieren (Pferde über 3 Jahre). Die Lüftung erfolgt über Kamine. Des Weiteren befindet sich östlich des Stalles eine Festmistplatte /A/.

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich der Festmistplatte angesetzt.

## **5.8 Fl. Nr. 1275 (8)**

Auf dem Grundstück befindet sich ein Stall mit Firstlüftung für die Milchviehhaltung (85 GV) /C/. Dies entspricht einer ungefähren Anzahl von 71 Tieren (Kühe und Rinder über 2 Jahren).

Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird der Bemessungspunkt im Bereich der Stallaußenwand angesetzt.

## 6 Bewertung

Der Anlage 8.2 können die berechneten Abstände zu den einzelnen Hofstellen entnommen werden. Für die Rinder- und Pferdehaltungen wurden die Abstände gemäß den bayerischen Arbeitspapieren „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ (1) ermittelt.

< roter Kreis

Der Kreis grenzt die Abstände ein, bei denen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind.

Roter Kreis < grüner Kreis

Wegen der Vielzahl der Haltungstechniken und Stallbauformen ergibt sich ein gewisser Ermessensspielraum. Im Bereich zwischen dem grünen und roten Kreis kann durch eine Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung der in den Arbeitspapieren aufgeführten Punkte, die Immissionsbelastung abgeschätzt werden.

> grüner Kreis

Es liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen vor.

Für die Legehennenhaltung erfolgte die Bewertung anhand der Arbeitsunterlagen „Abstandsermittlungen zwischen Tierhaltungsbetrieben und schutzbedürftiger Bebauung“ der Regierung von Unterfranken (3). Analog zur VDI 3472 kann bei dem ermittelten Abstand (rosa Kreis) davon ausgegangen werden, dass ab diesem Abstand ein Stallgeruch erstmalig wahrnehmbar ist.

Im Folgenden werden die Bereiche aufgeführt, bei denen die betreffenden Abstände unterschritten werden.

### **Fl. Nr. 162 (1)**

Das Baufeld auf der Fl. Nr. 162/2 unterschreitet den Abstand (grüne Linie) ab dem sicher keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr vorliegen. Der Abstand ab dem schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind wird eingehalten.

Der Abstandsbemessungspunkt wurde analog den Ausführungen der Arbeitspapiere an die Stallaußenwand positioniert. Es ist davon auszugehen, dass der Emissionsschwerpunkt weiter entfernt im Bereich der Firstlüftung liegt.

Im Voralpenland ist eine Hauptwindrichtung aus Süd-West zu erwarten.

Das Grundstück befindet sich daher auf der windabgewandten Seite.

Es ist zu vermuten, dass in diesem Bereich keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch vorliegen, auch da sich die Pferde nicht durchgängig im Stall aufhalten und z.B. auf der Koppel gehalten werden.

### **Fl. Nr. 240 / 217 (2)**

Die östlich gelegenen Baufelder tangieren die Abstandskurve (grüne Linie) ab der sicher keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr vorliegen geringfügig. Das Baufeld des Eigentümers der Pferde unterschreitet den Abstand.

Falls das entsprechende Baufeld neu bebaut wird, ist davon auszugehen, dass die Pferdehaltung in dieser Form nicht mehr existiert, bzw. kein Nachbarschaftsverhältnis besteht.

Schädliche Umwelteinwirkungen gegenüber Dritten sind daher nicht zu vermuten.

### **Fl. Nr. 222 (3)**

Das Baufeld auf der Fl. Nr. 222/1 unterschreitet den Abstand, ab welchem erstmalig Stallgeruch wahrnehmbar ist. Die weiteren Baufelder liegen auf dem Grundstück des Betreibers der Hühnerhaltung. Eine drittschützende Wirkung ist aktuell nicht ersichtlich.

Die Abluft wird aktuell über einen Kamin im Bereich des Giebels geführt. Auf Grund der Hauptwindrichtung und der Höhe des Kamins ist diese Situation im Nahbereich als günstig zu bewerten. Im Fall einer Rinderhaltung könnte für diese Situation von der unteren Abstandskurve ausgegangen werden (rote Linie Abbildung 1) (1), was einer Reduzierung des Abstandes von 50 % entspricht.

Schädliche Umwelteinwirkungen gegenüber Dritten sind daher nicht zu vermuten.

### **Fl. Nr. 235 (4) und 227 (5)**

Bei den vorliegenden Grundstücken handelt es sich um eine zusammenhängende Hofstelle.

Das nordwestlich gelegene Baufeld auf der Fl. Nr. 228/1 unterschreitet den Abstand (grüne Linie) ab dem sicher keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr vorliegen. Der Abstand ab dem schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind (rote Linie) wird eingehalten. Das Baufeld ist aktuell schon bebaut. Durch die Planungen wird somit kein neuer immissionsschutztechnischer Konflikt erzeugt.

### **Fl. Nr. 207 (7)**

Die Baufelder auf dem eigenen Grundstück unterschreiten den Abstand (grüne Linie) ab dem sicher keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr vorliegen. Der Abstand ab dem schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind wird eingehalten.

Die zukünftigen Baufelder sind teilweise durch die bestehende Hofstelle bebaut. Für den Fall einer späteren Wohnnutzung auf den Baufeldern ist davon auszugehen, dass die Hofstelle eine bauliche Veränderung erfährt. Eine Bewertung der zukünftigen Geruchssituation ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Die bestehende Bebauung auf der Fl. Nr. 209 unterschreitet den Abstand ab dem schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind teilweise. Durch die Planungen wird jedoch kein neuer immissionsschutztechnischer Konflikt erzeugt.

### **Fl. Nr. 1275 (8)**

Das östlich gelegene Baufeld auf der Fl. Nr. 286 unterschreitet den Abstand (grüne Linie) ab dem sicher keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr vorliegen. Der Abstand ab dem schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind (rote Linie) wird eingehalten. Für den Fall einer späteren Bebauung sind die dann aktuellen Geruchsimmissionen der Hofstelle im Detail zu prüfen.

Das nördlich gelegene Baufeld tangiert den Abstand, ab dem schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind (rote Linie). Das Baufeld liegt auf dem Grundstück der Hofstelle, schädliche Umwelteinwirkungen gegenüber Dritten sind daher nicht zu vermuten.

## 7      Literaturverzeichnis

1. **Bayerischer Arbeitskreis "Immissionsschutz in der Landwirtschaft"**. *Arbeitspapiere*. 03/2016.
2. **VDI3894-Blatt 1:2011-09**. "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen -  
Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde".
3. **Regierung von Unterfranken**. *Abstandsermittlung zwischen Tierhaltungsbetrieben und  
schutzbedürftiger Bebauung*. 1984.

## **8      Anlagen**

## 8.1 Übersichtsplan



## 8.2 Abstände Geruch

